

# LANDRATSAMT HOF

---

Landratsamt Hof

Postfach 3260

95004 Hof

Einschreiben  
SEM-Vertriebs GmbH  
vertreten durch  
Herrn  
Marco Dolla  
und Herrn Arthur Petri  
Stirnweg 1  
95183 Feilitzsch

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	☎(09281)	Telefax (09281)	Zimmer-Nr.	Hof
	1760/4-611	57402	5711402	243	16.01.2008 Herr Böhm e-mail: guenther.boehm@landkreis-hof.de

## **Vollzug der Abfallgesetze;**

**Antrag auf Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- für die Firma SEM-Vertriebs GmbH, vertreten durch Herrn Marco Dolla und Herrn Arthur Petri, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch**

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Hof erlässt in oben bezeichneter Angelegenheit folgenden

## **Bescheid:**

- 1.1 Der Firma SEM-Vertriebs GmbH, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch, wird unter nachfolgenden Maßgaben die Genehmigung erteilt, für Dritte Verbringungen von Abfällen gewerbsmäßig zu vermitteln. Die Vermittlungstätigkeiten zur Verbringung von Abfällen wird innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Die Firma erhält die Vermittlernummer **I475M0003**.
- 1.2 Diese Genehmigung ist auf Herrn Marco Dolla und Herrn Arthur Petri als verantwortliche Personen beschränkt. Diese Genehmigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.
  - 1.2.1. Die vorstehende Genehmigung gilt für folgende Abfallarten:
    - AVV-Schlüssel 03: Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
    - AVV-Schlüssel 04: Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
    - AVV-Schlüssel 05: Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
    - AVV-Schlüssel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
    - AVV-Schlüssel 08: Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
    - AVV-Schlüssel 10: Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

AVV-Schlüssel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie

AVV-Schlüssel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen

AVV-Schlüssel 13: Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabbfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)

AVV-Schlüssel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

AVV-Schlüssel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

AVV-Schlüssel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)

AVV-Schlüssel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

AVV-Schlüssel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2. Die Vermittlungstätigkeiten zur Verbringung von Abfällen wird innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erteilt.
3. Die Genehmigung gilt unbefristet.
4. Die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.
  - 4.1 Die im Antrag vom 10.12.2007 getätigten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung.
  - 4.2 Die Änderung oder Ergänzung der Auflagen dieses Bescheides sowie die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
  - 4.3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere bei
    - unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
    - Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder
    - Sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechtsverordnungen
 widerrufen werden.
  - 4.4 Die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer über die Andienung bestimmter Abfälle, z.B. gefährlicher Abfälle, bei den bestimmten Einrichtungen sind zu beachten.
  - 4.5 Beim Vermitteln sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen EU-Regelwerke zu beachten.
  - 4.6 Diese Genehmigung schließt die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

- 4.7 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.100,-- € festgesetzt, die Auslagen betragen 2,95 €.

## G r ü n d e:

### I.

Mit Schreiben vom 10.12.2007 beantragte die Firma SEM-Vertriebs GmbH, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch, für die verantwortlichen Personen Herrn Marco Dolla und Herrn Arthur Petri die Erteilung der Genehmigung von Vermittlungsgeschäften zur Verbringung von Abfällen gem. § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Genehmigung soll im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gelten.

### II.

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Vermittlungsgeschäften zur Verbringung von Abfällen sachlich und örtlich zuständig (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 29 Abs. 1 und 2 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz –BayAbfAlG-, § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung –AbfZustV- sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des BayVwVfG -Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage für die Nrn. 1 und 2 des Bescheides ist § 50 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KrW-/AbfG. Danach benötigt derjenige eine Genehmigung, der ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person rechtfertigen.

Die Firma SEM-Vertriebs GmbH hat mit dem Antrag vom 10.12.2007 die erforderlichen Unterlagen sowie den Fachkundenachweis für die für das Vermittlungsgeschäft verantwortlichen Personen erbracht.

2. Rechtsgrundlage für die Nrn. 2, 3 und 4 des Bescheides ist § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 5 KrW-/AbfG. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, wenn diese zum Schutz der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich sind. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG. Danach ist die Genehmigung zu widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/35 des Kostenverzeichnisses (KVZ). Bei einem Kostenrahmen von 150,--€ bis 2.500,--€ ist eine Gebühr von 1.100,--€ angemessen, zumal die Genehmigung nur für die Bundesrepublik, und nicht für alle Abfallarten der AVV gilt. Die Auslagen sind für Zustellungsgebühren angefallen.

### Hinweise:

Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit nachträglichen Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist.

Der Genehmigungsinhaber hat die zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich zu unterrichten, falls er die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes einem Dritten überträgt.

Die Gewerbeabfallverordnung vom 01.01.2003 ist zu beachten. Auf die Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung an die kommunalen Abfallentsorger wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Auszug aus dem Handelsregister ist dem Landratsamt Hof sofort nach Erhalt vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

  
Denzler  
Regierungsamtmann

